



Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Baumfällungen S. 2
- Zweitwohnungsabgabe S. 3
- Friedhofssatzung S. 3f.
- Gebührensatzung Friedhöfe S. 4ff.
- Müllabfuhr, Öffnungszeiten,
Weihnachtsbaumabholung S. 7f.
- Öffnungszeiten Stadtarchiv,
Wissenschaftliche Stadtbibliothek,
Öffentliche Bücherei und
Stadtteilbüchereien S. 8

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Vergabeausschuss vom 14.11.2019 S. 8
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen S. 8

Gremien

- Beirates für die Belange von Menschen
mit Behinderungen S. 9
- Ortsbeirat Finthen S. 9
- Stadtrat S. 9ff.

Impressum S. 1

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus Große Bleiche und im Stadthaus Kaiserstraße zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Öffentliche Bekanntmachungen

Grün- und Umweltamt

Baumfällungen

Stand: 09.12.2019

Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Gonsenheim	Grünanlage Alter Friedhof / Kirchstraße	1 x Kiefer, Nr. 90	abgestorben
	Spielplatz Pfarrer-Brantzen-Straße	1 x Robinie, Nr. 6	abgestorben
	Grünanlage Gleisberganlage / Hugo-Eckener-Straße H-Nr. 15	1 x Mehlbeere, Nr. 30	abgestorben
	Spielplatz Maria-Sibylla-Merian-Straße	1 x Waldkiefer, Nr. 8	abgestorben
	Spielplatz Maria-Sibylla-Merian-Straße	1 x Säulen-Zitterpappel, Nr. 15	abgestorben
	Spielplatz Maria-Sibylla-Merian-Straße	1 x Säulen-Zitterpappel, Nr. 20	abgestorben
	Spielplatz Maria-Sibylla-Merian-Straße / Bgm.-Alexander-Straße	1 x Robinie, Nr. 10	Bruchgefahr
Spielplatz Maria-Sibylla-Merian-Straße / Bgm.-Alexander-Straße	1 x Robinie, Nr. 15	abgestorben	
Mombach	Grünanlage Grünzug Dr.-Falk-Weg	1 x Robinie, Nr. 150	abgestorben
Finthen	Grünanlage Rosmerthastraße	1 x Mehlbeere, Nr. 20	abgestorben
	Grünanlage Rosmerthastraße	1 x Mehlbeere, Nr. 29	abgestorben
	Katzenberg	1 x Robinie, Nr. 11	teiltrocken
Oberstadt	Grünanlage Volkspark Minigolf	1 x Tulpenbaum, Nr. P5660	abgestorben
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 1	1 x Hainbuche, Nr. P200	keine Standsicherheit
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 1	1 x Prunus, Nr. 961	keine Standsicherheit
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 2	1 x Trompetenbaum, Nr. 2431	abgestorben
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 3	1 x Robinie, Nr. P3500	abgestorben
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 3	1 x Robinie, Nr. 3623	Umsturzgefahr
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 3	1 x Robinie, Nr. P3670	abgestorben
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 3	1 x Robinie, Nr. P3850	Stammfäule
	Grünanlage Zahlbacher Abhang, Abschnitt 3	1 x Bergahorn, Nr. P4070	abgestorben
Neustadt	Kita Emausweg 4	1 x Apfel, Nr. 10	abgestorben
	Kita Emausweg 4	1 x Weide, Nr. 11	abgestorben
	Boppstraße	1 x Robinie, Nr. 29	Baumaßnahmen
	Boppstraße	1 x Robinie, Nr. 31	Baumaßnahmen
Bretzenheim	IGS Bretzenheim	mehrere Baumentnahmen im waldartigen Bestand	abgestorben, Bruchgefahr
Marienborn	Marienborner Bergweg	1 x Vogelkirsche, Nr. 80	Weidenbohrer
Altstadt	Weißliliegasse	1 x Sorbus, Nr. 7	Krone in Teilen abgestorben



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Mainz (Zweitwohnungsabgabensatzung) vom 20.11.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl 1994, Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl 2018, Seite 448), – BS2020-1 – und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl 1995, Seite 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl 2015, Seite 472) – BS610-10 –, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Mainz wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Die Abgabe ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Zweitwohnungsabgabe hiervon abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. November für das Folgejahr gestellt werden und bleibt solange maßgebend, bis eine Änderung in der Zahlungsweise beantragt wird. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines Änderungsbescheides ist die Abgabe zu den im aktuellen Abgabenbescheid genannten Fälligkeiten weiter zu entrichten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 20.11.2019
Stadtverwaltung

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

HINWEIS

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebs Mainz, Anstalt öffentlichen Rechts (WBM) vom 09.05.2019

vom 10.12.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie aufgrund des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu 4. Grabstätten wie folgt gefasst:

- | | |
|--------|--|
| § 12 | - Allgemeines, Arten der Grabstätten |
| § 13 | - Gruftanlagen |
| § 14 | - Reihengrabstätten |
| § 14 a | - Erdreihengrabstätten |
| § 14 b | - Urnenreihengrabstätten |
| § 15 | - Wahlgrabstätten |
| § 15 a | - Erdwahlgrabstätten |
| § 15 b | - Erdwahlgrabstätten für zwei Beisetzungen |
| § 15 c | - Urnenwahlgrabstätten |

2. § 15 b wird zu § 15 c.

3. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

§ 15 b Erdwahlgrabstätten für zwei Beisetzungen

- (1) § 15 a Absatz 1,3 und 4 finden entsprechend Anwendung.
- (2) In einer Wahlgrabstelle sind zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab hat mit einer Mindestabdeckung von 50 cm zu erfolgen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, 10.12.2019

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts
gez. Jeanette Wetterling
Vorstand

gez. Silvia Dotzauer
Vorstand



HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 10.12.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10.12.2019 für die Friedhöfe

- Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain
- Friedhof Mainz-Mombach
- Friedhof Mainz-Bretzenheim
- Friedhof Mainz-Drais
- Friedhof Mainz-Ebersheim
- Friedhof Mainz-Finthen
- Friedhof Mainz-Gonsenheim
- Friedhof Mainz-Hechtsheim
- Friedhof Mainz-Marienborn
- Friedhof Mainz-Laubenheim
- Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)
- Friedhof Mainz-Weisenau alt
- Friedhof Mainz-Weisenau neu
- Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

**§ 1
Allgemeines**

- 110** Für die Benutzung der Einrichtungen des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner, Entstehung Ansprüche, Fälligkeit**

- 210** Gebührenschildner ist:

wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt,

wer nach § 9 des Bestattungsgesetzes Bestattungspflichtiger ist.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- 212** Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung; bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühr mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung. Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Bestattungen

**§ 3
Erdbestattungen**

- 320** Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben

- | | | |
|-----|---------------------------|------------|
| 321 | in einer Reihengrabstätte | 944,00 € |
| 322 | in einer Wahlgrabstätte | 1.348,00 € |

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Feten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 323 | in einer Reihengrabstätte | 190,00 € |
| 324 | Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung | 108,00 € |
| 325 | Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne | 66,00 € |

**§ 4
Urnenbeisetzungen**

- 450** Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:



- 452 Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab 307,00 €
- 453 Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium 241,00 €

**§ 5
Benutzung der Trauerhallen**

- 530 Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz (3) der Friedhofssatzung erhoben: 209,00 €
- 531 Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz (3) der Friedhofssatzung erhoben: 73,00 €
- 532 Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um 42,00 €
- 533 Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um 21,00 €

III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

**§ 6
Erd- und Urnengräber**

- 610 Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte
- 611 Von Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist 1.210,00 €
- 612 Von mehr als 20 Jahren 1.075,00 €

Bei gerichtlich angeordneter Ausbettung von Verstorbenen mit einer Liegezeit von Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 611 und 612 berechnet.

- 613 Für das Ausbetten einer Urne je Urne 165,00 €
- 614 Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/einer Urnennische 66,00 €

IV. Graberwerb

**§ 7
Wahlgräber**

- 710 Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:

- 711 Einstellige Grabstätte 2.925,00 €
Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.
- 712 Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711 3.015,00 €
- 715 Ausweisung eines Gruftplatzes auf dem Hauptfriedhof pro 15,00 qm analog 711
- 716 Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssatzung
Je Jahr und Stelle 57,00 €
- 720 Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache 2.591,00 €

730 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für

- 731 Einstellige Grabstätten 97,00 €
Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.
- 732 Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab 100,00 €
- 733 Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro 15,00 qm Grabfläche analog 731

In Ausnahmefällen kann der WBM einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

**§ 8
Reihengräber**

- 811 Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre 1.127,00 €
- 813 Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre 472,00 €
- 814 Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre 622,00 €
- 816 Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre 1.346,00 €

**§ 9
Urnwahlgräber**

- 910** Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern
- 911 Grabstätte für 2 Urnen 1.625,00 €
- 914 Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab 1.798,00 €
- 916 Grabstätte für 4 - 6 Urnen 2.322,00 €
- 917 Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab 2.332,00 €
- 920** Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- 921 für 1 Urne als Wahlgrab 1.215,00 €
- 922 für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum) 6.870,00 €



930 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für

931	Grabstätte für 2 Urnen	54,00 €
934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	59,00 €
936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	77,00 €
937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	77,00 €

940 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für

941	für 1 Urne als Wahlgrab	30,00 €
942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	171,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

**§ 10
Urnenreihengräber**

1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	562,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	555,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	869,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	485,00 €
1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.127,00 €

**§ 11
Kolumbarien**

1110 Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer

1111	Für 1 - 2 Urnen	2.074,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	2.537,00 €

1120 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische/-kammer kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr

1121	Für 1 - 2 Urnen	69,00 €
1122	Bis zu 4 Urnen	84,00 €
1123	Bis zu 6 Urnen	99,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

V. Verwaltungskosten

**§ 12
Genehmigung**

1212	Für die Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung für einen Friedhof mit Chipkarte	je Chipkarte jährlich 35,00 €
1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb eingeschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	18,00 €

VI. Abräumen von Gräbern

**§ 13
Abräumen von Gräbern**

a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1310	Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)	
1311	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	86,00 €
1312	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	344,00 €
1313	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	516,00 €
1320	Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern	
1321	ohne Steineinfassung und ohne Grabmal	43,00 €
1322	mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung)	172,00 €
1323	mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte	258,00 €

1330 Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.

b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.



VII. Sonstiges

**§ 14
Sonstige Leistungen**

1411	Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes	35,00 €
1442	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige	88,00 €
1443	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien	35,00 €
1480	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem Aufwand.	
1482	Für die Nutzung der Kühlzelle bis zu sieben Kalendertage	67,00 €
1483	Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag	10,00 €

VIII. Härtefallregelung

**§ 15
Billigkeitsmaßnahmen**

1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.

IX. Inkrafttreten

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 14.09.2016 außer Kraft.

Mainz, 10.12.2019

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling
Vorstand

gez. Silvia Dotzauer
Vorstand

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Weihnachten 2019 und Jahreswechsel 2019/2020:
Änderung der Abfuhrtermine der Müllabfuhr**

Für die **Weihnachtsfeiertage 2019** ergeben sich folgende Änderungen/ Vorverlegungen:

Die Montagsleerung vom 23.12. sowie ein Teil der Dienstagsleerung (24.12) der **Restabfall-, Papier- und Biotonnen** wird auf Samstag, den 21.12.19 vorgezogen.

Die verbleibende Leistung wird an den drei Arbeitstagen Montag (23.12.), Freitag (27.12.) und Samstag (28.12.19) erbracht.

Die Montagsleerung (23.12.2019) der **Glastonnen** wird auf Samstag, den 21.12.2019, die Dienstagsleerung (24.12.2019) der Glastonnen wird auf Montag, den 23.12.2019 und die Mittwochsleerung (25.12.2019) der Glastonnen auf Dienstag, den 24.12.2019 vorgezogen. Die Abholung der Glastonnen verschiebt sich ab Donnerstag, den 26.12.2019 um jeweils einen Tag zum folgenden Wochenende hin.

Der Entsorgungsbetrieb bittet, die Abfall- und Wertstoffbehältnisse entsprechend den geänderten Abfuhrterminen zugänglich zu machen!

Die Abfuhr der **Gelben Säcke** erfolgt in:

Weisenau	am Samstag, den 21.12.2019 (vorgezogen)
Hartenberg/Münchfeld	am Montag, den 23.12.2019 (vorgezogen)
Laubenheim	am Montag, den 23.12.2019 (vorgezogen)
Hechtsheim	am Dienstag, den 24.12.2019 (vorgezogen)
Bretzenheim	am Freitag, den 27.12.2019
Oberstadt	am Samstag, den 28.12.2019

Für **Silvester 2019/ Neujahr 2020** ergeben sich folgende Änderungen:

Die Wochenleistung der **Restabfall-, Papier- und Biotonnenabfuhr** wird an den vier Arbeitstagen Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag (30.12.2019 und 2.-4.1.2020) erbracht. Der Entsorgungsbetrieb erinnert daran, den Zugang zu den Gefäßen ab 6:00 Uhr zu ermöglichen!

Die Abholung der **Glastonnen** verschiebt sich ab Mittwoch, 01.01.2020, um jeweils einen Tag zum folgenden Wochenende hin.



Die Abfuhr der **Gelben Säcke** erfolgt in Gonsenheim planmäßig am Montag, den 30.12.2019, in Marienborn und in der Neustadt am Dienstag, den 31.12.2019 ! Die Abholung der Gelben Säcke in den übrigen Stadtteilen verschiebt sich ab Mittwoch, 01.01.2020, um jeweils einen Tag zum folgenden Wochenende hin.

Am 24.12.2019 und am 31.12.2019 erfolgt keine Müllabfuhr, lediglich Glas und die Gelben Säcke werden wie oben genannt geleert bzw. eingesammelt.

Geänderte Öffnungszeiten

Die Wertstoff- und Recyclinghöfe, die Schadstoffannahmestelle in Budenheim und der Umweltladen sind am 24. und am 31.12.2019 geschlossen.

Weihnachtsbaumabholung

Die Weihnachtsbaumabholung erfolgt in 2020 im gesamten Stadtgebiet am Samstag, den 11. Januar 2020.

Mainz, 27. November 2019
Stadtverwaltung Mainz
Gez. Katrin Eder
Beigeordnete

Öffnungszeiten des Stadtarchivs, der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek, der Öffentlichen Bücherei – Anna Seghers und der Stadtteilbüchereien

Wissenschaftliche Stadtbibliothek und Stadtarchiv:

Samstag 21.12.2019: letzter Öffnungstag 2019
Montag 6.1.2020: erster Öffnungstag 2020

Öffentliche Bücherei – Anna Seghers (Zentrale):

Samstag 21.12.2019: letzter Öffnungstag 2019
Donnerstag 2.1.2020: erster Öffnungstag 2020

Stadtteilbüchereien

Stadtteilbücherei Gonsenheim:

Samstag 21.12.2019: letzter Öffnungstag 2019
Donnerstag 2.1.2020: erster Öffnungstag 2020

Stadtteilbücherei Weisenau:

Freitag 20.12.2019: letzter Öffnungstag 2019
Freitag 3.1.2020: erster Öffnungstag 2020

Übrige Stadtteilbüchereien:

Donnerstag 19.12.2019: letzter Öffnungstag 2019
Donnerstag 2.1.2020: erster Öffnungstag 2020

Mainz, 12. Dezember 2019

Stadtverwaltung Mainz

gez. Dr. Stephan Fliedner
Amtsleiter
Kultur und Bibliotheken

gez. Prof. Dr. Wolfgang Dobras
Amtsleiter
Stadtarchiv

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Vergabeausschuss am 14.11.2019

TOP 6.1, Beschlussvorlage 1579/2019

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss die Auftragsvergabe über das Abschleppen und Verahren von Kraftfahrzeugen in den Jahren 2020 bis 2022 beschlossen.

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, 10.12.2019

TOP 6, Beschlussvorlage 1631/2019

Beschluss:

Auf Grund obenstehender Vorlage beschließt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen einstimmig die Niederschlagung von Forderungen.



Gremien

Einladung

zur Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen am Dienstag, 17.12.2019, 16:30 Uhr, Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verpflichtung von Mitgliedern des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen
2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 2.1. Bildung einer Wahlkommission
 - 2.2. Benennung von Wahlvorschlägen
 - 2.3. Durchführung der Wahl
3. Stellvertreterregelung eines Mitgliedes
4. Anträge
 - 4.1. Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Hörbehinderungen am politischen und öffentlichen Leben / Vorlage: 1812/2019
 - 4.2. Übergangsweise kontrastreiche Gestaltung der Bordsteine an den meistbenutzten Querungen um die Stadthäuser in der Kaiserstraße und der Großen Bleiche / Vorlage: 1811/2019
5. Vorstellung des Projektes "T_OHR"- Zentrum für Sehbehinderten- und Blindenreportage in Gesellschaft und Sport
6. Berichte aus den AKs
7. Einwohnerfragestunde
8. Verschiedenes

Mainz, 26.11.2019
Stadtverwaltung Mainz

gez.
Ursula Wallbrecher
(Vorsitzende)

gez.
Dr. Eckart Lensch
(Beigeordneter)

Anträge

1. Installation einer Beleuchtung am Fußweg entlang der Grundstücksgrenze der Waldorfschule (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
2. Kostenfreier WiFi-Zugang an öffentlichen Plätzen und Gebäuden in Finthen (SPD)
3. Alternierendes Parken (SPD)
4. Beleuchtung Jungenfeldplatz (CDU)
5. Beschilderung Layenhof (CDU)

Anfragen

6. Fahrkartenautomat an der Endhaltestelle Römerquelle (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
7. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 7.1. Zustand der Straßen auf dem Layenhof (CDU)
 - 7.2. Straßenbelag Lambertstraße (CDU)
8. Sachstandsberichte
9. Mitteilungen und Verschiedenes
10. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.12.2019
Stadtverwaltung Mainz
gez. Manfred Mahle
Ortsvorsteher

Einladung

zur Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 18.12.2019, 15:00 Uhr, Steinhalle, Landesmuseum Mainz, Seiteneingang Schießgartenstraße, 55116 Mainz

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am Dienstag, 17.12.2019, 19:00 Uhr, Katholisches Pfarrzentrum Mainz-Finthen, Borngasse 1, 55126 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Tagesordnung

a) öffentlich

TEIL I

Anfragen

1. Zentralkläwerk Mainz (AfD)
Vorlage: 1709/2019
2. Vergnügungssteuer für Musik- und Tanzveranstaltungen



-
- | | |
|---|---|
| <p>(ÖDP)
Vorlage: 1713/2019</p> <p>3. Silvesterfeuerwerke (ÖDP)
Vorlage: 1714/2019</p> <p>4. Neubauten Bürgerhäuser - Begrünung der Dachflächen bzw. Installation von Photovoltaik (CDU)
Vorlage: 1738/2019</p> <p>5. Vergabep Praxis für Außengastronomieflächen (CDU)
Vorlage: 1746/2019</p> <p>6. Dienstwagenbeschaffung des Stadtvorstands (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1749/2019</p> <p>7. Standards für städtische Gebäude (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1752/2019</p> <p>8. Vergnügungssteuer (PIRATEN & VOLT)
Vorlage: 1758/2019</p> <p>9. Bürgerhäuser und Rheingoldhalle Mainz (FDP)
Vorlage: 1761/2019</p> <p>10. Ehrenamtskarte (PIRATEN & VOLT)
Vorlage: 1916/2019</p> <p>11. Nutzbarkeit von KiTa-Außengeländen (AfD)
Vorlage: 1918/2019</p> <p>12. Mehrwegverpflichtung und Plastikreduzierung auf Mainzer Festen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorlage: 1931/2019</p> <p>13. Zukunft des Römischen Theaters (CDU)
Vorlage: 1938/2019</p> <p>14. Zukunft der Eissporthalle (CDU)
Vorlage: 1939/2019</p> <p>15. Sporthalle Gaßnerallee – Sachstand (CDU)
Vorlage: 1940/2019</p> <p>16. Trainingsmöglichkeiten für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in Mainz (CDU)
Vorlage: 1941/2019</p> <p>17. Begrünung von Schulhofflächen (CDU)
Vorlage: 1942/2019</p> <p>18. Beleuchtung der Fußgängerverkehrsanlage Bushaltestelle Messe Ost (CDU)
Vorlage: 1943/2019</p> <p>19. Neuer Busspurverlauf auf der Wormser Straße (CDU)
Vorlage: 1945/2019</p> <p>20. Genehmigungen für öffentliche Auftritte von Minderjährigen (CDU)
Vorlage: 1948/2019</p> | <p>21. Anfrage „365-Euro Ticket für Schüler“ (ÖDP)
Vorlage: 1950/2019</p> <p>22. Einführung von 5G in Mainz – Gesundheitsrisiken und Datensicherheit (ÖDP)
Vorlage: 1951/2019</p> <p>23. Städtische Einrichtungen vor rechtswidrigem Zugriff (FDP)
Vorlage: 1952/2019</p> <p>24. Verbesserung des öffentlichen Raumes am Römischen Theater (FDP)
Vorlage: 1953/2019</p> <p>25. Budget des Dezernates Wirtschaft, Stadtentwicklung, Liegenschaften und Ordnungswesen (FDP)
Vorlage: 1954/2019</p> <p>26. Geplanter Bau der Klärschlammverbrennungsanlage in Mombach (FW)
Vorlage: 1959/2019</p> <p>27. Ehemalige Flüchtlingsunterkunft auf dem Layenhof Mainz Finthen (FW)
Vorlage: 1963/2019</p> <p>28. Polizeiliches Filmen der Fridays For Future Bewegung (PIRATEN & VOLT)
Vorlage: 1974/2019</p> <p>29. Fragestunde</p> <p>29.1. Persönliche Anfrage: Stellplätze im Bereich Kunsthalle/Café 7° (Ansgar Helm-Becker)
Vorlage: 1969/2019</p> |
|---|---|
- Anträge**
- | |
|---|
| <p>30. Modellprojekt: Autofreie Bereiche in der Innenstadt (PIRATEN & VOLT)
Vorlage: 1807/2019</p> <p>31. Park-and-Ride an der Opel Arena (CDU)
Vorlage: 1946/2019</p> <p>32. Einrichtung eines Jugendparlaments in Mainz (ÖDP)
Vorlage: 1949/2019</p> <p>33. Rathaus - Tag der offenen Tür (FW)
Vorlage: 1961/2019</p> <p>34. Ultra-Feinstaubmessungen (FW)
Vorlage: 1962/2019</p> <p>35. Mehr Personal der Stadt für die Mainzer Schulen (ÖDP)
Vorlage: 1964/2019</p> <p>36. Bürgerhäuser mit Photovoltaik ausstatten (CDU)
Vorlage: 1970/2019</p> <p>37. gem. Antrag: Bessere Versorgung von Schwangeren durch eine Hebammenservicestelle in der Stadt Mainz</p> |
|---|
-



- (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP)
Vorlage: 1971/2019
38. Ganztagsbetreuung Grundschulen (SPD)
Vorlage: 1972/2019
47. Anpassung der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung mit dem Landkreis Mainz-Bingen und dem Landkreis Alzey-Worms zur Liesel-Metten-Schule
Vorlage: 1600/2019

TEIL II

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

39. Sachstandsberichte
- 39.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0776/2019 der ÖDP und Änderungsantrag 0776/2019/1 von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP; hier: Lärminderungsprogramm statt Lärmobergrenze - Nachtflugverbot von 22:00 bis 06:00 Uhr
Vorlage: 1487/2019
- 39.2. Sachstandsbericht zu Antrag 0332/2019 gem. Antrag Stadtratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Ergänzungsantrag 0332/2019/1 der CDU;
hier: Mainz braucht eine internationale Schule
Vorlage: 1601/2019
- 39.3. Sachstandsbericht zu Antrag 0764/2019 - Verlegung der Winterferien (Freie Wähler);
Vorlage: 1775/2019
40. Neubau der Bürgerhäuser Hechtsheim und Finthen;
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 1857/2019
41. Kommunale Datenzentrale Mainz;
hier: Wirtschaftsplan der KDZ Mainz für das Geschäftsjahr 2020
Vorlage: 1534/2019
42. Kommunale Datenzentrale Mainz;
hier: Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan der KDZ Mainz des Geschäftsjahres 2020
Vorlage: 1535/2019
43. Kommunale Datenzentrale Mainz;
hier: Preisverzeichnis der KDZ Mainz ab dem 01.01.2020
Vorlage: 1536/2019
44. Investitionsprogramm des Entsorgungsbetriebes zum Finanzplan 2019-2023
Vorlage: 1498/2019
45. Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 21.11.2018
Vorlage: 1624/2019
46. Wirtschaftsplan 2020 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz
Vorlage: 1697/2019

48. Qualifizierter Mietspiegel Mainz 2019
Vorlage: 1693/2019
49. Weiternutzung der frei werdenden Räumlichkeiten der Bestandskita Drais, Marc-Chagall-Str. 43
Vorlage: 1426/2019
50. Neubau einer städtischen Kindertagesstätte An der Bruchspitze im Stadtteil Gonsenheim und Einrichtung einer Interims-Kita im Vorgriff auf den Neubau
Vorlage: 1430/2019
51. Vollzug des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017; hier: Änderung des Sammelsystems für die Erfassung von Leichtstoffverpackungen in der Stadt Mainz
Vorlage: 1728/2019

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

52. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
53. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]
54. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 18.30 Uhr]

b) nicht öffentlich

55. Personalangelegenheiten
56. Grundstücksangelegenheiten

Mainz, 13.12.2019

Stadtverwaltung Mainz
gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister